

Bernd Balzer — Klaus Peter Pielke

Aus der Praxis

für die Praxis

Handreichungen
für die Integrierte Sekundarschule

1 Halbjahres- und Jahrgangszeugnisse

Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich alle Hinweise zum Ausfüllen der Zeugnisse auf das Formular „Schul Z 200-ISS“

Faksimiles aller Zeugnisse befinden sich im Anhang.

1.1 Benotung

1.1.1 Noten in den LDU – Fächern*)

Bei leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern (LDU-Fächer) müssen Punkte, G-Note **und** E-Note eingetragen werden:

	G- ²⁾		E- ²⁾			G- ²⁾		E- ²⁾	
	Punkte	Note	Note			Punkte	Note	Note	
Deutsch.....	10	1	2		Mathematik.....	6	3	4	
→ mündlich 10				schriftlich 10	In den Fächern „Deutsch“ und „1. Fremdsprache“, sind auch die Punkte für „mündlich“ und „schriftlich“ einzutragen. Der Name der Fremdsprache ist zu vermerken.				
1. Fremdsprache <u>Englisch</u>	8	2	3						
→ mündlich 9				schriftlich 7					

*) mögliche LDU-Fächer sind: Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, Physik, Chemie, Biologie

1.1.2 Noten in den NLDU – Fächern

In den nicht leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern (NLDU-Fächer) müssen Punkte **und** Noten eingetragen werden

Lernbereich ³⁾ Gesellschaftswissenschaften ..	9	3		Biologie.....	6	3	4
→ Geschichte/Sozialkunde	8	3		Lernbereich ³⁾ Künste.....	--	--	
Geografie.....	10	2		→ Musik	3	5	
Ethik.....	7	3		Bildende Kunst.....	12	2	
Wirtschaft, Arbeit, Technik.....	13	1		Sport	13	1	

3) Sofern eine Lernbereichsnote erteilt wird, handelt es sich bei ausgewiesenen Fachnoten um Teilnoten (siehe auch 1.4 Lernbereiche [Fächer, Kernfächer, Noten und Teilnoten]).

1.1.3 Wahlpflichtunterricht

Wahlpflichtfächer sind auf dem Zeugnis zu vermerken. **Keine Abkürzungen** benutzen. Es sind Punkte **und** Noten einzutragen.

Wahlpflichtfach	<u>Latein (2.FS)</u>	8	3
mündlich ⁴⁾	9	schriftlich ⁴⁾	7
Wahlpflichtfach	<u>Biologie</u>	8	3
mündlich ⁴⁾	--	schriftlich ⁴⁾	--

Ist das Wahlpflichtfach eine **Fremdsprache**, sind auch die Punkte für „mündlich“ und „schriftlich“ einzutragen. Der Name der Fremdsprache ist zu vermerken, ebenso ob es (2.FS), (3.FS) oder (4.FS) ist.

1.2 Leistungsbeurteilung

1.2.1 Wann Leistungsbeurteilung?

Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mindestens sechs Wochen je Schulhalbjahr kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.

§ 20 (4) Sek I-VO

1.2.2 Zeitraum der Leistungsbeurteilung

Ende des ersten Schulhalbjahres werden die Leistungen dieses Halbjahres benotet.

Ende des zweiten Schulhalbjahres werden die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung benotet (Jahrgangsnote). Die Jahrgangsnote wird aus den Einzelbewertungen beider Halbjahre gebildet.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Kurswechsels im ersten und zweiten Halbjahr am Unterricht auf unterschiedlichen Niveaustufen teil, werden die Bewertungen des ersten Halbjahres auf die Niveaustufe des zweiten Halbjahres umgerechnet und aus den Einzelbewertungen beider Halbjahre wird eine Jahrgangsnote gebildet.

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist zusätzlich für das zweite Halbjahr eine Halbjahresnote zu bilden, die als Grundlage für den Kurswechsel in eine andere Niveaustufe gilt. Auf das Zeugnis kommt aber die Jahrgangsnote.

§ 20 (5 u.6) Sek I-VO

1.2.3 Gewichtung schriftlicher Leistungen

In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein.

§ 20 (4) Sek I-VO

1.2.4 Nicht erbrachte Leistungen

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind Leistungen, die aus von Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenen Gründen nicht erbracht werden, immer mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Von Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretene Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch und Unleserlichkeit der schriftlichen Leistung.

§ 20 (3) Sek I-VO

1.2.5 Erläuterung der Leistungsbeurteilung

Zeugnisnoten oder Punktwerte können unter „Bemerkungen“ erläutert werden, dabei kann insbesondere auf Lernfortschritte hingewiesen werden.

§ 20 (2) Sek I-VO

1.2.6 Leistungsbeurteilung im Praxislernen

Für Leistungen im Praxislernen, die nicht in der eigenen Schule erbracht werden, gibt die Praxisstelle einen Vorschlag ab. Die endgültige Note setzt die für das Fach verantwortliche Lehrkraft fest.

§ 20 (7) Sek I-VO

1.3 Punkte – Noten – Niveaustufen

Die an der Integrierten Sekundarschule erbrachten Leistungen werden mit Noten und Punkten bewertet. Es gelten folgende Zuordnungen im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Noten		Punkte
im <u>nicht leistungsdifferenzierten</u> Unterricht und in Niveaustufe E	in Niveaustufe G	
1		15
		14
		13
2	1	12
		11
		10
3	2	9
		8
		7
4	3	6
		5
		4
5	4	3
		2
		1
6	5	2
		1
6	6	0

Anlage 5 Sek I-VO

1.5 Sonderform der Leistungsbeurteilung in Jg. 7 und 8

Wird die Leistungsdifferenzierung an der Integrierten Sekundarschule in Form der Binnendifferenzierung durchgeführt, kann die Schulkonferenz beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 7 und 8 nur Punkte für die Leistungen in den einzelnen Fächern erteilt werden. (In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müssen zusätzlich zu den Punkten Noten ausgewiesen werden.)

Es muss das Zeugnisformular „**Schul Z 200a-ISS**“ verwendet werden, in dem nur Punkte eingetragen werden. Die entsprechende Bemerkung ist bereits in dem Zeugnisformular eingetragen.

		<u>Punkte</u>			<u>Punkte</u>
Deutsch		11	Mathematik.....		9
mündlich	12		schriftlich	10	
1. Fremdsprache <u>Englisch</u>		8	Lernbereich ²⁾ Naturwissenschaften.....		--
mündlich	9		Physik.....		11
schriftlich	7		Chemie.....		6

Bemerkungen:
 Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – ¹⁾
Die Leistungen wurden gemäß Beschluss der Schulkonferenz nur mit Punkten bewertet.

§ 27 (4) Sek I-VO

1.6 Bemerkungen auf Zeugnissen

Bemerkungen werden in der entsprechenden Rubrik auf den Halbjahres- und Jahrgangszeugnissen vermerkt. Sollte im Einzelfall der dafür vorgesehene Platz nicht ausreichen, so können die Bemerkungen mit einem entsprechenden Hinweis auf der Rückseite des Zeugnisses fortgesetzt werden.*

* Zwischen dem Punkt „5.“ der Hinweise und der Textzeile „Vom Zeugnis und den Hinweisen habe(n) ich (wir) Kenntnis genommen.“ können die noch fehlenden Bemerkungen mit dem Hinweis „Fortsetzung Bemerkungen:“ aufgeführt werden.

1.6.1 Arbeits- und Sozialverhalten

Wie mit möglichen Bemerkungen über das Arbeits- und Sozialverhalten verfahren wird, muss auf dem Zeugnisformular durch Weglassen des Nichtzutreffenden deutlich werden.

Bemerkungen:
 Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – ¹⁾

Nichtzutreffendes ist hier zu streichen oder wegzulassen.

Nr. 10 AV Zeugnisse

1.6.2 Leistungsdifferenzierung

Die Leistungsdifferenzierung kann in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung gemäß dem jeweiligen im Schulprogramm verankerten Differenzierungskonzept der Schule durchgeführt werden; für die jeweiligen Fächer können auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden (siehe auch 6.1).

Sowohl bei einer Binnendifferenzierung als auch bei äußerer Differenzierung ist auf allen ISS-Zeugnissen zu vermerken, auf welchem Niveau die Leistungen erbracht wurden.

1.6.2.1 Einheitliche Anwendung einer Form der Leistungsdifferenzierung

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

In den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern wurde binnendifferenziert / in Kursen gemäß § 27 (1) Sek I-VO unterrichtet. (Nichtzutreffendes streichen)

Die Leistungen im Fach ... / in den Fächern ... / im Lernbereich ... wurden überwiegend auf G-Niveau und im Fach ... / in den Fächern ... / im Lernbereich ... überwiegend auf E-Niveau erbracht.

1.6.2.2 Anwendung beider Formen der Leistungsdifferenzierung

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Im leistungsdifferenzierten Unterricht wurde im Fach ... / in den Fächern ... / im Lernbereich ... binnendifferenziert und im Fach ... / in den Fächern ... / im Lernbereich ... / in allen anderen Fächern in Kursen gemäß § 27 (1) Sek I-VO unterrichtet.

Die Leistungen im Fach ... / in den Fächern ... / im Lernbereich ... wurden überwiegend auf G-Niveau und im Fach ... / in den Fächern ... / im Lernbereich ... überwiegend auf E-Niveau erbracht.

1.6.3 Nicht erbrachte Leistungen (ohne Beurteilung / nicht erteilt / befreit)

Bleibt ein Fach ohne Beurteilung, so ist im Notenfeld ein „o.B.“ einzutragen und dies unter „Bemerkungen“ zu erläutern.

Ethik -- o.B.

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... konnte im Fach ... nicht beurteilt werden, da er/sie dem Unterricht entschuldigt fernbleiben musste.

Kann aus anderen Gründen keine Zeugnisnote gegeben werden (z.B. **wegen Unterrichtsausfall oder epochalem Unterricht**), so ist in das Notenfeld „n.e.“ (nicht erteilt) einzutragen und der Grund für den nicht erteilten Unterricht unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Musik..... -- n.e.

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... konnte im Fach ... wegen Unterrichtsausfalls nicht beurteilt werden. ¹⁾

Die Fächer ... wurden epochal unterrichtet. ²⁾

Nr. 5 (4) AV Zeugnisse

1) Auf mindestens mit "gut" bewertete Leistungen in vorangegangenen Halbjahren kann hingewiesen werden.

2) Eine im ersten Halbjahr erteilte Note ist auch im zweiten Halbjahr auf dem Zeugnis zu vermerken, wenn sich diese Note auf einen Abschluss oder eine Berechtigung auswirkt.

Sind Schülerinnen und Schüler **vom Unterricht in einem Fach befreit**, ist im Notenfeld ein „bf.“ einzutragen und unter Bemerkungen zu erläutern. Bei **teilweiser Befreiung** ist dies ebenfalls unter Bemerkungen zu erläutern. Außerdem muss eine Benotung erfolgen.

Sport..... -- bf.

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... war vom Unterricht im Fach ... befreit / teilweise befreit.

Nr.5 (3) AV Zeugnisse

Fächer mit „n.e.“ und „bf.“ wirken sich nicht auf Prognose und Abschluss aus.

Fächer mit „o.B.“ siehe 4.5

1.6.4 Besondere Bemerkungen

Besondere Fähigkeiten – ehrenamtliche schulische Tätigkeiten – Arbeitsgemeinschaften

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... war Klassensprecher(in) / Jahrgangssprecher(in) / Schulsprecher(in).

... hat seine / ihre Aufgaben als ... verantwortungsbewusst wahrgenommen.

... hat am Wettbewerb ... mit ... Erfolg teilgenommen.

... erhielt ein Lob. (Eine Begründung sollte erfolgen.)

... hat mit (gutem/sehr gutem) Erfolg an der Arbeitsgemeinschaft teilgenommen.

Nr. 5 (4) AV Zeugnisse

1.6.5 Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen wie z. B. Tadel werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Ob Ordnungsmaßnahmen auf dem Halbjahres- oder Jahrgangszugnis vermerkt werden, wird zugleich mit deren Verhängung entschieden.

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... erhielt einen schriftlichen Verweis. oder ... wurde in eine andere Klasse / Lerngruppe umgesetzt.

Nr. 5 (4) AV Zeugnisse

1.6.6 Ausländische Schülerinnen und Schüler

Auf Antrag kann bei Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung folgender Vermerk aufgenommen werden.

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... hat am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht teilgenommen, der von der konsularischen Vertretung / der diplomatischen Vertretung / der Botschaft ... durchgeführt wurde.

Nr.5 (6) AV Zeugnisse

1.6.7 Bewerbungsgespräche / Einstellungstests

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... hat an ... Tagen und ... Einzelstunden entschuldigt gefehlt, um an Bewerbungsgesprächen / Einstellungstests teilzunehmen.

1.6.8 Freiwillige Wiederholung, Rücktritt oder Überspringen

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

. . . hat die Jahrgangsstufe . . . freiwillig wiederholt.

. . . ist freiwillig in die Jahrgangsstufe . . . zurückgetreten.

. . . hat die Jahrgangsstufe . . . freiwillig übersprungen.

1.6.9 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache

Gegebenenfalls sind in der Sekundarstufe I folgende Bemerkungen möglich:

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

. . . hat an Fördermaßnahmen zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse teilgenommen.

Nach § 17 (6) Sek I-VO können Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter bestimmten Bedingungen von der Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit werden.

Die Regelung betrifft vorrangig Gymnasien, an denen die zweite Fremdsprache Pflichtfach ist, Aber auch an ISS kann sie für Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe - ggf. die zweijährige Form - anstreben, relevant sein. In der gymnasialen Oberstufe muss man nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweiten Fremdsprache bestimmte Verpflichtungen erfüllen. Die zweite Fremdsprache muss bei Beginn in der Sek I mindestens vier Jahre oder, wenn sie erst in der gymnasialen Oberstufe begonnen wurde, drei Jahre durchgehend besucht sein.

Wer z.B. aus dem Ausland in der Jahrgangsstufe 10 nach Berlin zuzieht mit einer Muttersprache, die nicht als zweite Fremdsprache angeboten wird - und nur um solche Fälle geht es hier - wäre erheblich belastet, wenn er nicht nur seine Deutschkenntnisse verbessern müsste, sondern auch noch in den bereits ab 9 begonnenen Kurs einer für ihn neuen zweiten Fremdsprache einsteigen müsste.

Die Muttersprache kann also als zweite Fremdsprache und damit als Wahlpflichtfach gewählt werden. Ein Hinweis auf die gegebenenfalls erfolgte Befreiung von der zweiten Fremdsprache erfolgt unter Bemerkungen.

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

. . . ist gemäß § 17 (6) Sek I-VO von der Teilnahme an der zweiten Fremdsprache befreit und ist zur Teilnahme an einer Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 verpflichtet.

1.6.10 Bei Zulässigkeit einer Nachprüfung

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

. . . ist berechtigt, an einer Nachprüfung im Fach / Lernbereich . . . / in einem der Fächer / der Lernbereiche . . . teilzunehmen.¹⁾

¹⁾ Gegebenenfalls müssen alle in Frage kommenden Fächer / Lernbereiche aufgeführt werden.

1.6.11 Bei antragsgebundener Teilnahmemöglichkeit an der gemeinsamen Prüfung (eBBR / MSA)

Auf dem **Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10** muss gegebenenfalls folgende Bemerkung erscheinen:

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

. . . erfüllt die Leistungsvoraussetzungen für die Zulassung zur gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss.

Die Teilnahme wird empfohlen. / Die Teilnahme wird nicht empfohlen.¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes ist wegzulassen.

1.6.12 Schülerinnen und Schüler mit Hochbegabung

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

a) . . . hat im Fach . . . / in den Fächern . . . am Unterricht der Jahrgangsstufe . . . gemäß § 18 (3) Sek I-VO teilgenommen.

b) . . . hat im Fach ... / in den Fächern ... an der / den in der Anlage bestätigten Hochschulveranstaltungen gemäß § 18 (4) Sek I-VO teilgenommen.¹⁾

¹⁾ Wird der Besuch der Veranstaltung durch die Hochschule benotet oder mit einem Bewertungsurteil versehen, wird dies auch auf dem Zeugnis unter Bemerkungen angegeben.

§ 18 (4) Sek I-VO

1.6.13 Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Aufgrund von festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten wurden die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht in vollem Umfang bewertet.

1.6.14 Fördermaßnahmen

Wenn andere als die in der Anlage 2 der „AV Zeugnisse“ aufgeführten Fördermaßnahmen durchgeführt worden sind, kann unter Bemerkungen wie folgt darauf hingewiesen werden:

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... hat am Förderunterricht im Fach ... teilgenommen.

... hat zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe am Förderunterricht im Fach ... teilgenommen.

§ 10 (4) Sek I-VO

1.6.15 Kooperation im Ethikunterricht

Bei Kooperation im Ethikunterricht mit Trägern des Religions- / Weltanschauungsunterrichts erfolgt in der Sekundarstufe I folgende Bemerkung:

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Im Ethikunterricht wurde gemäß § 12 (6) SchulG mit Trägern des Religions- / Weltanschauungsunterrichts kooperiert. (Zutreffende Bemerkung auswählen)

1.6.16 Duales Lernen

1.6.16.1 Teilnahme an einer Praxislerngruppe / Schülerfirma

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

... hat in der Jahrgangsstufe 9 / in den Jahrgangsstufen 9 und 10 / in der Jahrgangsstufe 10 im Dualen Lernen gemäß § 29 (3) und (4) Sek I-VO an einer Praxislerngruppe teilgenommen.¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes ist wegzulassen.

1.6.16.2 Betriebspraktikum u.a.

In der Rubrik „Ergänzende Angebote“ ist zu vermerken, an welchem Angebot teilgenommen wurde. Beispiele:

Ergänzende Angebote:

... am Girls' Day / Boys' Day teilgenommen.

... hat an einem Betriebspraktikum teilgenommen.

... hat an ... Tagen eines Betriebspraktikums teilgenommen.¹⁾

¹⁾ Die Dauer der Teilnahme kann angegeben werden.

1.7 Fehlzeiten und Verspätungen

Auf den Halbjahres- und Jahrgangszeugnissen werden Fehlzeiten (entschuldigt / unentschuldigt) und Verspätungen vermerkt. Auf den am Ende des 2. Schulhalbjahres erteilten Jahrgangszeugnissen werden nur die Fehlzeiten des 2. Halbjahres ausgewiesen. Dies ist auf dem Zeugnis bereits vermerkt.

Im 2. Halbjahr des Jahrgangs 10 entfallen die Angaben über Fehlzeiten und Verspätungen.

Versäumte Tage	davon unentschuldigt	Versäumte Einzelstunden	davon unentschuldigt	Verspätungen
----------------	----------------------	-------------------------	----------------------	--------------

Nr. 4 (2) AV Zeugnisse

1.8 Zensuren Erfassung

Insbesondere für die Jahrgangs- und Klassenkonferenzen am Ende der Halbjahre ist es hilfreich, wenn für die Beratungen die Zensuren der Schüler sowie Informationen über die von ihnen besuchten Niveaustufen in übersichtlicher Form vorliegen.

In welcher Form an den Schulen diese Informationen bereitgestellt werden, bleibt jeder Schule überlassen. Im Anhang befinden sich als Anregung Entwürfe für Zensurenlisten für die Jahrgangsstufen 7 und 8 (Anlage II), die Jahrgangsstufe 9 (Anlage III) und die Jahrgangsstufe 10 (Anlage IV).

1.9 Ausgabetag / Datum auf dem Zeugnis

Abgangszeugnisse werden am Entlassungstag ausgegeben und tragen das Datum des Entlassungstages. Dies kann der letzte Unterrichtstag oder ein anderer von der Schule festgelegter Tag sein.

Alle anderen Zeugnisse werden am letzten Unterrichtstag ausgegeben und tragen das Datum dieses Tages.